



# Statuten

11. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>4</b>
Artikel 1	Name und Sitz.....	4
Artikel 2	Zweck .....	4
<b>II.</b>	<b>Aufnahme, Pflichten, Austritt und Ausschluss der Sektionen..</b>	<b>4</b>
Artikel 3	Aufnahme.....	4
Artikel 4	Pflichten .....	4
Artikel 5	Austritt und Ausschluss .....	4
<b>III.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>5</b>
Artikel 6	Organe .....	5
<b>A</b>	<b>Die Delegiertenversammlung .....</b>	<b>5</b>
Artikel 7	Einberufung.....	5
Artikel 8	Delegierte und Stimmrecht .....	5
Artikel 9	Ausserordentliche Delegiertenversammlungen .....	5
Artikel 10	Beschlussfähigkeit .....	5
Artikel 11	Anträge der Sektionen .....	5
Artikel 12	Aufgaben und Befugnisse .....	5
Artikel 13	Wahlen und Abstimmungen.....	6
<b>B</b>	<b>Der Vorstand .....</b>	<b>6</b>
Artikel 14	Zusammensetzung.....	6
Artikel 15	Konstituierung und Amtsdauer .....	6
Artikel 16	Einberufung zu den Sitzungen .....	6
Artikel 17	Befugnisse .....	6
Artikel 18	Aufgaben und Kompetenzen .....	7
<b>C</b>	<b>Die Musikkommission .....</b>	<b>7</b>
Artikel 19	Wahl und Amtsdauer .....	7
Artikel 20	Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen .....	7
<b>D</b>	<b>Die Rechnungsrevisoren .....</b>	<b>8</b>
Artikel 21	Rechnungsprüfungssektion .....	8
<b>IV.</b>	<b>Verbandsvermögen .....</b>	<b>8</b>
Artikel 22	Einnahmen .....	8
Artikel 23	Ausgaben .....	8
Artikel 24	Haftung.....	8
<b>V.</b>	<b>Ehrenmitglieder .....</b>	<b>8</b>
Artikel 25	Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	8
<b>VI.</b>	<b>Bezirksmusikfest .....</b>	<b>9</b>

Artikel 26	Durchführung .....	9
Artikel 27	Organisation.....	9
Artikel 28	Besondere Bestimmungen.....	9
Artikel 29	Musikalische Darbietungen.....	9
Artikel 30	Zustellen der Partituren.....	9
Artikel 31	Festdirigent .....	9
Artikel 32	Kosten und Festkartenpreis .....	9
Artikel 33	Ehrengäste .....	10
Artikel 34	Auswahl des Kurzkonzertes.....	10
Artikel 35	Begutachtung der musikalischen Darbietungen.....	10
Artikel 36	Expertenberichte.....	11
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Artikel 37	Auflösung .....	11
Artikel 38	Statutenrevision.....	11
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung.....</b>	<b>11</b>
Artikel 39	Genehmigung, Inkrafttreten .....	11

Der vorliegende Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Musikverband der Sense (MVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die Blasmusikgesellschaften des Sensebezirks umfasst.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Blasmusikwesen im Sensebezirk zu pflegen und fördern, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu wahren, die Jugend für die Blasmusik zu begeistern sowie Kameradschaft unter den Sektionen und deren Mitglieder zu pflegen und fördern.

## II. Aufnahme, Pflichten, Austritt und Ausschluss der Sektionen

### Artikel 3 Aufnahme

Die Aufnahme einer Sektion erfolgt, gestützt auf ihre schriftliche Anmeldung, durch die ordentliche Delegiertenversammlung.

Die aufgenommene Sektion hat den ganzen Jahresbeitrag für das laufende Eintrittsjahr zu entrichten.

### Artikel 4 Pflichten

Jede Sektion verpflichtet sich, die Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen im vollen Umfang anzuerkennen und zu befolgen.

### Artikel 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt einer Sektion erfolgt durch die Auflösung derselben oder durch ein schriftliches, begründetes Austrittsgesuch zuhanden der Delegiertenversammlung. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der im Austrittsjahr fällige Jahresbeitrag ist zu entrichten.

Der Vorstand kann eine Sektion, die den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann die ausgeschlossene Sektion innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

## III. Organisation

### Artikel 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Musikkommission
- d. die Rechnungsrevisoren

### A Die Delegiertenversammlung

#### Artikel 7 Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im November statt.

Zur Delegiertenversammlung werden die Sektionen mind. 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

#### Artikel 8 Delegierte und Stimmrecht

Jede Sektion hat Anspruch auf zwei Delegierte. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme und kann nur eine Sektion vertreten. Die Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder haben beratende Stimme; sie können keine Sektion vertreten.

#### Artikel 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn die Hälfte der Verbandssektionen dies verlangt.

#### Artikel 10 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Sektionen.

#### Artikel 11 Anträge der Sektionen

Anträge der Sektionen müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

#### Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Entgegennahme des Protokolls
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes der Musikkommission
- e. Abnahme des Kassa- und Revisorenberichtes
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Beschlussfassung über Anträge der Sektionen und des Vorstandes
- h. Wahl des Vorstandes und der Musikkommission

- i. Beschlussfassung über die Durchführung des Bezirksmusikfestes und Bestimmung des Festortes
- j. Beschlussfassung über die Bewertungsart der Sektionsvorträge
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- l. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Sektionen

### Artikel 13 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von der Mehrheit geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit geht der Antrag des Vorstandes vor.

## B Der Vorstand

### Artikel 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. 1 - 3 Beisitzer

Bei der Wahl ist, sofern möglich, zu beachten, dass alle drei Regionen des Sensebezirks (Ober-, Mittel- und Unterland) angemessen vertreten sind. Die Vorstandsmitglieder sind aus den Reihen der Aktivmitglieder der Sektionen zu wählen.

### Artikel 15 Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

### Artikel 16 Einberufung zu den Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen so oft dieser es für nötig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt.

Der Präsident führt die Sitzungen und Versammlungen.

### Artikel 17 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident und der Sekretär haben das kollektive Zeichnungsrecht für den Verband.

## Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a. Führung des Protokolls über alle Sitzungen und Versammlungen
- b. Führung eines Verzeichnisses der Sektionen und deren Aktivmitgliederzahl
- c. Verwaltung des Verbandsvermögens mit Führung eines Kassabuches
- d. Bestimmung des Ortes für die Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorbereitung der verschiedenen Traktanden
- e. Wahl der Experten für die Bezirksmusikfeste auf Antrag der Musikkommission
- f. Beschlussfassung über die Durchführung von Kursen/Musiklager für die Ausbildung bzw. Weiterbildung von Instrumentalisten und Dirigenten und Festsetzung der jeweiligen Teilnehmerbeiträge
- g. Veranstaltungen der Bezirksmusikfeste gemeinsam mit dem Organisationskomitee

Für die Entsendung der Fahndedelegationen und die Regelung bei Trauerereignissen bestehen separate Reglemente

Zur Vorbereitung und Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss ernennen. Dessen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## C Die Musikkommission

### Artikel 19 Wahl und Amtsdauer

Die Musikkommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder aus den Reihen der Dirigenten und Ausbildnern der Sektionen.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, analog die des Vorstands. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

### Artikel 20 Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen

Der Musikkommission obliegen die rein musikalischen Angelegenheiten des Verbandes. Namentlich sind dies:

- a. Organisation von Instrumentalisten-Weiterbildungskursen und Dirigentenkursen gemäss Reglement des Schweizerischen Blasmusikverbandes
- b. Musikalische Organisation der Musiklager
- c. Bestimmung der Kursleiter und Prüfungsexperten
- d. Vorschlag über die Bewertungsart der Sektionsvorträge an den Bezirksmusikfesten
- e. Vorschlag für die Wahl der Experten
- f. Ausarbeitung des Wettbewerbs-Programmes, insbesondere Festsetzen der Reihenfolge der Sektions- und Marschmusikvorträge sowie Zuteilung der Probenlokale
- g. Auswahl der Gesamtchorstücke
- h. Begutachtung und Abnahme der Probenlokale, der Vortragslokale und der Marschmusikroute
- i. Abgabe der Expertenberichte an die Sektionen

Die Beschlüsse der Musikkommission unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

## D Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 21 Rechnungsprüfungssektion

Die Verbandssektion, bei der die ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet, hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie beauftragt zwei ihrer Aktivmitglieder, die Rechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den Befund schriftlich Bericht abzugeben.

## IV. Verbandsvermögen

### Artikel 22 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. den jährlichen Aktivmitgliederbeiträgen (inklusive Dirigent und Fähnrich)
- b. den Geschenken
- c. den Subventionen und Beiträgen der Kurs- und Lagerteilnehmer
- d. der Zuwendung aus dem Reingewinn der Bezirksmusikfeste
- e. allfälligen anderen Einnahmen

### Artikel 23 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a. den Verwaltungskosten
- b. den Kursleitern- und Prüfungsexpertenhonoraren
- c. den Musiklagern
- d. allfälligen anderen Ausgaben

### Artikel 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## V. Ehrenmitglieder

### Artikel 25 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verband, um das Blasmusikwesen oder um die musikalischen Bestrebungen im Bezirk besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für Mitglieder des Vorstandes oder der Musikkommission stellt der Vorstand nach Ablauf von 2 Amtsperioden den Antrag zur Aufnahme als Ehrenmitglied.

Die Ehrenmitglieder sind von jeder Verbindlichkeit frei. Sie werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen und haben bei Verhandlungen beratende Stimme. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.



## VI. Bezirksmusikfest

### Artikel 26 Durchführung

Alle 5 Jahre wird ein Bezirksmusikfest durchgeführt.

### Artikel 27 Organisation

Die Organisation wird von der Delegiertenversammlung einer Verbandssektion übertragen.

Der Bezirksvorstand überwacht die Organisation und hält gemeinsame Sitzungen mit dem Organisationskomitee ab.

Die Bezirksmusikfeste finden in der Regel abwechslungsweise im Ober-, Mittel- und Unterland statt.

Die organisierende Sektion archiviert die Unterlagen und stellt der nachfolgenden Sektion einen Leitfaden zur Verfügung.

### Artikel 28 Besondere Bestimmungen

Es ist darauf zu achten, dass das Bezirksmusikfest nicht im selben Jahr wie das kantonale oder eidgenössische Musikfest stattfindet.

Teilnahme an oder Organisation von Regionaltreffen im Jahr eines Bezirksmusikfestes werden nur gestattet, wenn die teilnehmenden Sektionen auch am Bezirksmusikfest teilnehmen.

### Artikel 29 Musikalische Darbietungen

Die musikalischen Darbietungen umfassen die Aufführung:

- a. eines Kurzkonzertes
- b. eines Marschmusikvortrages
- c. der Gesamtchorstücke
- d. der Tambourenvorträge

### Artikel 30 Zustellen der Partituren

Die teilnehmenden Sektionen haben bis spätestens einen Monat vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommission zwei Direktionsstimmen oder Partituren der Sektionsvorträge mit nummerierten Takten zuzustellen.

### Artikel 31 Festdirigent

Der Dirigent der organisierenden Sektion ist zugleich der Festdirigent. Ist ihm dies nicht möglich, so übernimmt ein Mitglied der Musikkommission diese Aufgabe.

### Artikel 32 Kosten und Festkartenpreis

Die Kosten des Bezirksmusikfestes oder ein allfällig daraus resultierender Verlust gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Das Honorar der Experten geht zu Lasten des Musikverbands der Sense. Die Verpflegung, Reise- und sonstige Kosten der Experten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion. Basis

für die Vergütungen bilden die Honoraransätze für die Jury des Schweizer Blasmusikverbands SBV.

Die organisierende Sektion übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Versand der Expertenberichte.

Der Preis der Festkarte muss vom Bezirksvorstand genehmigt werden. Grundlage zum Festkartenpreis bildet eine von der durchführenden Sektion erstellte, detaillierte Kostenberechnung.

### Artikel 33 Ehrengäste

Die Verpflegung der vom Bezirksvorstand eingeladenen Ehrenmitglieder und Ehrengäste fällt zu Lasten des Bezirksmusikverbandes. Die Verpflegungskosten der übrigen Ehrengäste übernimmt die organisierende Sektion.

### Artikel 34 Auswahl des Kurzkonzertes

Das Kurzkonzert besteht aus einer beliebigen Anzahl frei wählbarer Werke oder Teilen davon.

Sie müssen in ihrer Gesamtheit der Stärkeklasse des vortragenden Vereins entsprechen.

Eine offizielle Klassierung der Stücke beim Schweizer Blasmusikverband ist nicht notwendig.

Das Kurzkonzert dauert inklusive Pausen zwischen den einzelnen Stücken mindestens 10 und maximal 25 Minuten.

Die Moderation erfolgt durch den Veranstalter, Ansagen innerhalb der Konzertvorträge sind nicht vorgesehen.

Ungeeignete Werke können mit Begründung und mit einer Frist zur Nachreichung geeigneter Werke zurückgewiesen werden.

Bei Sonderfällen liegt es im Ermessen des Musikverbandes, auf die Anliegen eines Vereins einzugehen oder diese abzulehnen.

### Artikel 35 Begutachtung der musikalischen Darbietungen

Die Vorträge werden von einem oder mehreren Experten begutachtet, und zwar nach folgenden Faktoren:

- a. Stimmung und Intonation
- b. Musikalischer Ausdruck
- c. Rhythmus und Metrum
- d. Interpretation, Stilempfinden
- e. Tonkultur und Dynamik
- f. Stückauswahl
- g. Technik, Phrasierung, Artikulation
- h. Gesamteindruck
- i. Klangausgleich

Bei der Marschmusik werden zusätzlich die Präsentation, das Abmarschieren mit Spielwechsel sowie die Marschordnung bewertet.

#### Artikel 36 Expertenberichte

Die Experten fassen für jede Sektion einen Einzelbericht ab. Die Berichte sollen objektiv sein und sowohl die Schwächen wie auch die Stärken der Vorträge hervorheben. Sie sollen beratenden Charakter haben und die Sektionen motivieren.

## VII. Schlussbestimmungen

#### Artikel 37 Auflösung

Die Auflösung des Musikverbandes der Sense kann nur an einer Delegiertenversammlung mit einer Zwei Drittel Mehrheit aller Sektionen beschlossen werden. Dieselbe Versammlung beschliesst auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

#### Artikel 38 Statutenrevision

Vorliegende Statuten können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn die Hälfte der Delegierten ein solches Gesuch stellt, ganz oder teilweise revidiert werden.

## VIII. Genehmigung

#### Artikel 39 Genehmigung, Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 11. November 2023 genehmigt. Sie treten am 11. November 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. November 2019. Sie sind auf [www.mv-sense.ch](http://www.mv-sense.ch) jederzeit einsehbar.

MUSIKVERBAND DER SENSE

Für die Delegiertenversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

Markus Zollet

Claudia Rigolet-Neuhaus